

Aktueller Stand zur Anfrage des ABG-Vereins an die AVL

Der ABG-Verein hatte im Sommer dieses Jahres eine umfangreiche Anfrage an die AVL zur Aufklärung der Abläufe auf der Deponie "Am Froschgraben" in Zusammenhang mit der **Ablagerung schlammförmiger Abfälle** gestellt. Basierend auf dem Antwortschreiben der AVL verfasste der ABG-Verein eine umfangreiche Ausarbeitung mit Verweisen auf die Deponieverordnung. Damit konnte der Verein sich Hintergrundwissen aufbauen, um die Antworten der AVL besser einschätzen zu können. Die im Fokus befindlichen Abfälle sind Mischungen aus schlammigen und staubförmigen Abfällen, die nach Zugabe von weiteren Stoffen in Lagerbereiche auf der Deponie eingebracht werden, um sich dort zu verfestigen.

Uns geht es weiterhin um die Zusicherung und den Nachweis, dass **auf der Deponie keine unzulässigen Abfälle abgelagert wurden und werden** und die **Standicherheit der Deponie nicht gefährdet ist**. Zudem wollen wir es gewährleistet sehen, dass auf der Deponie **ein Risikomanagement etabliert ist**, was besonders für die Restlaufzeit der Deponie mögliche Problemfälle abwendet.

Unsere Ausarbeitung hat als **erste wesentliche Erkenntnis** ergeben, dass die Lagerbereiche, die wir bisher als "Schlammseen" bezeichnet hatten, rechtlich gesehen **Zwischenlager** des Abfallerzeugers sind. Der Abfallerzeuger ist hierbei der Betreiber der Mischanlage auf dem Deponiegelände. So lässt es sich auch erklären, dass, laut den Angaben der AVL in ihrem Antwortschreiben, erst die ausgehärteten Lagerbereiche nach einer befundfreien Kontrolluntersuchung in die Verantwortung der AVL übergehen. Bei Auffälligkeiten müsste der Abfallerzeuger den Abfall wieder ausbauen. Diese Abläufe sind durch die Deponieverordnung abgedeckt. Es ist für uns jedoch bedenklich, dass auf der Schwieberdinger Deponie mit Abfällen hantiert wird, deren zulässige Ablagerfähigkeit erst zu einem sehr späten Zeitpunkt (nach deren Ablagerung und Verfestigung) festgestellt wird.

Unsere **Haupterkennnis** betrifft den folgenden Sachverhalt: Für uns ist in der Deponieverordnung festgelegt, dass die Annahme der betreffenden Abfälle nur dann erfolgen darf, wenn die **zulässigen Schadstoffgehalte der Ursprungsabfälle der AVL bekannt sind und von ihr protokolliert werden**. Im Antwortschreiben an uns hat die AVL jedoch angegeben, dass ein Nachweis zu den ursprünglichen Abfällen aus deren Sicht nicht erforderlich sei, da man lediglich den "neuen" zusammengemischten Abfall annehme. An dieser Stelle gibt es aus unserer Sicht einen weiteren Klärungsbedarf. Zur Sicherstellung, dass keine unzulässigen Abfälle auf die Deponie gelangen, ist eine **eindeutige Rückverfolgbarkeit der Abfälle absolut notwendig**.

Weitere Informationen befinden sich auf unserer Internetseite. Gerne nehmen wir **Ihre Meinung zu diesem Thema** entgegen.

Werden auch Sie aktiv! Die Kontaktmöglichkeiten der ABG:

Postweg: **ABG e.V., Schulberg 11, 71701 Schwieberdingen**

Internet: **www.abg-schwieberdingen.de**

E-Mail: **aktiv@abg-schwieberdingen.de**

Sie finden uns auch in **WhatsApp** und auf **Facebook**

Für die ABG: Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)